

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Datum	21. Juli 2020
Kontaktperson	Michele Vono
Direktwahl	061 206 66 29
E-Mail	m.vono@vskb.ch

Stellungnahme des VSKB: Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser wichtigen Vorlage.

Grundsätzlich begrüssen die Kantonalbanken, dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt wird. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit und präzisiert bestimmte Regeln im Umgang mit Covid-19 Krediten. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Die Kantonalbanken unterstützen insgesamt die Stellungnahme der SBVg.

Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Kantonalbanken in der vorliegenden Stellungnahme auf die Aufführung der besonders relevanten Anliegen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Unternehmenstransaktionen

Es tauchen regelmässig Fragen im Zusammenhang mit Rechtsformänderungen, Fusionen oder Spaltungen auf. Entsprechend wäre es begrüssenswert, wenn das Gesetz hier Klarheit schafft. So ist ein grosser Teil der Kredite an Einzelfirmen vergeben worden. Erfahrungsgemäss werden viele Einzelfirmen im Laufe der Zeit in eine GmbH oder eine AG überführt. Wenn eine Einzelfirma einen Covid-19 Kredit ausstehend hat, würde dieser Vorgang technisch zu

einem Schuldnerwechsel führen. Dasselbe gilt im Falle einer Fusion oder Spaltung, wenn beispielsweise die Covid-19 Kreditnehmerin von einer anderen Gesellschaft absorbiert wird oder sich in zwei eigenständige Gesellschaften spaltet. Ein weiteres Beispiel ist, wenn durch das Ausscheiden eines Gesellschafters, eine Kollektivgesellschaft zu einer Einzelfirma wird und die Schuldnerschaft sich somit von zwei auf eine Person reduziert. Ein Schuldnerwechsel bedingt die Zustimmung der Solidarbürgin. Die Bürgschaftsorganisationen verweigern jedoch gemäss bisherigen Erfahrungen jegliche Zustimmung zu Schuldnerwechseln (ohne Prüfung des Einzelfalles). Dies führt zu einer unerwünschten Blockade der betroffenen Kreditnehmerin während der Laufzeit des Covid-19 Kredites, welche in vielen Fällen materiell nicht begründet ist.

Der VSKB fordert, dass in einem neuen Artikel oder gegebenenfalls unter Art. 3 VE-Covid-19-SBüG präzisiert wird, wie mit Rechtsformänderungen, Fusionen oder Spaltungen umgegangen werden soll. Zu begrüssen wäre dabei eine Regel, wonach solche Schuldnerwechsel zulässig sind, wenn die Transaktion wirtschaftlich sinnvoll ist und nicht zu einer Schlechterstellung der Bürgschaftsorganisation führt.

Behandlung von Covid-Krediten in Bezug auf Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften

Aus Sicht des VSKB wäre es sinnvoll und richtig, wenn die temporären Ausnahmebestimmungen der FINMA betreffend Eigenmittel und Liquidität im Grundsatz in das Covid-19-SBüG übernommen und dort gesetzlich verankert werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendung von Mitteln (Art. 2 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 2 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

In Art. 2 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG werden für die Dauer der Solidarbürgschaft gewisse Aktivitäten von Kreditnehmern ausgeschlossen. Gemäss Erläuterungsbericht hat der Bundesrat aufgrund des erheblichen finanziellen Risikos für den Bund auf materielle Änderungen des Artikels bewusst verzichtet. **Der VSKB ist der Meinung, dass im Interesse der Rechtssicherheit zumindest diejenigen Präzisierungen, die nachträglich in den Erläuterungen zur Verordnung gemacht wurden und auch in den Erläuterungen zum Gesetz stehen, ins ordentliche Gesetz überführt werden sollen.** Dies betrifft namentlich:

- Die Zulässigkeit ordentlicher vertragskonformer Amortisationen und Zinszahlungen für bestehende Bankkredite, sowie die Rückzahlung bestehender Bankdarlehen aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung durch die Bank (soweit nicht Refinanzierung).
- Die Zulässigkeit von Zahlungen innerhalb eines Konzerns (auch ins Ausland) aufgrund vorbestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, insbesondere ordentliche Zins- und Amortisationszahlungen sowie ordentliche Zahlungen für Lieferungen und Leistungen.

Weiter soll im Sinne der Rechtssicherheit Art. 2 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG dahingehend präzisiert werden, dass Neuinvestitionen ab Inkrafttreten des Gesetzes zulässig sind.

Schliesslich sollte aus Sicht des VSKB bei Art. 2 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG das Wort «Refinanzierung» durch «Rückzahlung» ersetzt werden.

Art. 2 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG

b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Rückzahlung Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, zulässig ist jedoch die Refinanzierung von:

1. die Rückführung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
2. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten;
3. die Bedienung und Rückzahlung von Krediten, die nach oder gleichzeitig mit einem unter einer Solidarbürgschaft verbürgten Kredit aufgenommen wurden;

Art. 2 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

Der entsprechende Artikel ist dahingehend zu präzisieren, dass die Kreditgeberin die Verwendung der Mittel nicht überwachen muss.

Art. 2 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

³ Die Kreditgeberin schliesst mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer die Mittelverwendung nach Absatz 2 vertraglich aus. Eine weitergehende Pflicht der Kreditgeberin bezüglich der Verwendung des verbürgten Kredites besteht nicht. Insbesondere obliegt es nicht der Kreditgeberin, die Verwendung des verbürgten Kredites zu überwachen.

Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation der Kredite (Art. 3 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 3 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG beträgt die Laufzeit der Covid-19 Kredite fünf Jahre. Betreffend Laufzeit der Bürgschaft wurde aber in Ziff. 4 der Rahmenbedingungen für beteiligte Banken (Anhang 1 zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung) und Ziff. 6 des Bürgschaftsvertrags (Anhang 3 zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung) eine andere Regelung festgelegt. **Entsprechend sollte aus Sicht des VSKB präzisiert werden, dass die Bürgschaft bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der Bank gegenüber der Kreditnehmerin im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung zustehenden Forderungen gilt. Andernfalls könnte fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass auch die Bürgschaft nach fünf Jahren endet.**

Weiter besagt Art. 3 Abs. 1 lit. a VE-Covid-19-SBüG, dass die Solidarbürgschaft ab der Unterschrift der Kreditvereinbarung beginnt. Da die Kreditvereinbarung nur einseitig unterzeichnet

wird, könnten sich aus der gewählten Formulierung Fragen ergeben. **Der VSKB empfiehlt aus diesem Grund, die präzisere Formulierung von Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu verwenden.**

Art. 3 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG sind die Covid-19 Kredite innerhalb von fünf Jahren zu amortisieren. Dabei muss es im Ermessen der Kreditgeberin liegen, wie die Amortisationspläne festgelegt werden. Der Artikel soll entsprechend wie folgt angepasst werden:

Art. 3 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

² Die Kredite nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Die Kreditgeberin kann die zu leistenden Amortisationen bzw. Limitenreduktionen festsetzen.

Art. 3 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

Der Artikel hält fest, dass die Kreditgeberin mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation die Frist für die Amortisation des Covid-19-Kredits auf höchstens 10 Jahre verlängern kann, falls die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin bedeutet. **Aus Sicht des VSKB muss im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass die Kreditgeberin weder von der Bürgschaftsorganisation noch vom Bund zur Fristverlängerung für die Amortisation des Covid-19 Kredits gezwungen werden kann.**

Aufgabe der Bürgschaftsorganisation (Art. 5 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 5 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG können Bürgschaftsorganisationen selbstständig Zivil- und Strafverfahren «einleiten» und «führen». Dies ist aus Sicht des VSKB missverständlich. Gemeint ist, dass die Bürgschaftsorganisationen in einem Zivil- oder Strafverfahren die Kompetenz erhalten sollen, für die Schweizerische Eidgenossenschaft selbstständig zu handeln. Der Artikel soll entsprechend wie folgt angepasst werden:

Art. 5 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG

b. selbstständig in Zivil- und Strafverfahren ~~einleiten und führen~~ sämtliche notwendigen Handlungen vornehmen;

Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisation übergegangenen Forderungen (Art. 8 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 8 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

Im entsprechenden Artikel wird erwähnt, dass die Bürgschaftsorganisation nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderung alle notwendigen Vorkehrungen treffen soll, um den an die Kreditgeberin geleisteten Betrag wieder einzubringen. Dabei muss aus Sicht des VSKB das genaue Vorgehen jeweils mit der Kreditgeberin abgestimmt werden, sofern die Kreditgeberin weitere Forderungen gegenüber der Kreditnehmerin hat. Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 8 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

¹ Die Bürgschaftsorganisation trifft nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderung alle notwendigen Vorkehrungen, um den an die Kreditgeberin geleisteten Betrag wieder einzubringen, insbesondere:

- a. treibt sie vermögensrechtliche Ansprüche ein;
- b. wehrt sie unbegründete vermögensrechtliche Ansprüche ab; und
- c. bewirtschaftet sie die Verlust- und Pfandausfallscheine.

Sofern die Kreditgeberin weitere Forderungen gegenüber der Kreditnehmerin hat, stimmt die Bürgschaftsorganisation hierbei ihr Vorgehen bestmöglich mit der Kreditgeberin ab.

Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 11 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG können die Bürgschaftsorganisationen, die Kreditgeberinnen, die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone, die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die Schweizerische Nationalbank unter bestimmten Bedingungen Personendaten und Informationen untereinander bekanntgeben. **Der VSKB ist der Meinung, dass ein Austausch von Personendaten und Informationen auch dann zulässig sein sollte, wenn dies zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung erforderlich ist. Entsprechend sollte die aktuelle Formulierung im Gesetz ergänzt werden.**

Art. 11 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Erläuterungsbericht müssen die Kreditgeberinnen mindestens halbjährlich die Bürgschaftsorganisationen über den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände informieren. Um den Zusatzaufwand für die Kreditgeberinnen in einem vernünftigen Rahmen zu halten, soll der Artikel wie folgt angepasst werden.

³ Die Kreditgeberinnen informieren die Bürgschaftsorganisationen entsprechend deren Vorgaben **mindestens** halbjährlich über den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände.

Informationspflicht und Auskunftsrecht (Art. 22 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 22 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 22 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG ist die Kreditgeberin verpflichtet, der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die notwendigen Informationen über die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln und ihr auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich der Kreditverträge, zur Verfügung zu stellen. Ob eine Information für die SNB «notwendig» ist, wird für eine Kreditgeberin überwiegend spekulativ bleiben. Um keine (latente) Verletzung des Bankkundengeheimnisses befürchten zu müssen, soll der Absatz wie folgt angepasst werden.

¹ Die Kreditgeberin ist ungeachtet allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der SNB die **notwendigen** Informationen über die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln und ihr auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich der Kreditverträge, zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Projektleiter Public Affairs